## Merkblatt zum Führen des Ausbildungsnachweises ("Berichtsheft")

Gemäß § 5 Abs. 3 ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV - ist der schriftliche Ausbildungsnachweis der/des Auszubildenden während der Arbeitszeit zu führen bzw. der/dem Auszubildenden muss die Möglichkeit geboten werden, das Berichtsheft im Rahmen der betrieblichen Arbeitszeiten zu führen. Daher ist die Fertigung des Berichtsheftes in die Arbeits- und Ausbildungsabläufe der/des Auszubildenen einzuplanen.

Das Berichtsheft hat die Aufgabe, den jeweiligen Ausbildungsstand zu dokumentieren; daher sollte das Berichtsheft den Wissens- und Ausbildungsstand auf Basis des individuellen Ausbildungsplans (Inhalte des Ausbildungsrahmenplans + zusätzlich vom Betrieb gewünschte Inhalte, individuell auf die/den jeweilige/n Auszubildende/n abgestimmt) in der vorgegebenen Reihenfolge des Ausbildungsrahmenplans widerspiegeln. Um die Einhaltung der Lernziele prüfen zu können und zu dokumentieren, haben die Ausbildendenden zudem den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen (und bestenfalls gegenzuzeichnen).

Das Führen des Berichtshefts gehört zu den Pflichten des Berufsausbildungsvertrages und ist keine "Hausaufgabe".